

Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 27.04.2015

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
3.1.1	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abt. 4 Naturschutz		Keine Stellungnahme	
3.2.1	Landkreis Teltow-Fläming, Landwirtschaftsamt	Blatt-Nr. 19, 35, 84, 88, 96, 98, 132, 236, 252, 283 u. 410	- 11 Objekte innerhalb landwirtschaftlicher Flächen sind von Nutzungseinschränkungen in Schutzzonen durch § 5 Abs. 3a u. 3b der Verordnung betroffen – Forderung der Zulassung ordnungsgemäßer Landwirtschaft.	- Der § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz definiert eine ordnungsgemäße landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des Naturschutzes. Er legt Kriterien für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit einer Bodennutzung fest. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist insoweit zulässig als es der Schutzzweck erfordert. In § 5 Abs. 3 Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige Handlung mit den Maßgaben der Absätze 3a, 3b und 3 c des § 5 der Verordnung aufgenommen worden. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b Verordnung aufgeführten

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>– Schutzzone ergibt Nutzungseinschränkungen die über das Maß des § 65 Bundesnaturschutzgesetz hinausgehen u. somit Entschädigungspflichtig nach § 68 Bundesnaturschutzgesetz sein sollen.</p>	<p>Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen. Die Nutzungsbeschränkungen stellen eine zulässige Einschränkung der Eigentümerbefugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art 14 Abs. 2 Grundgesetz dar. Die Verordnung ist auch verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige (auch landwirtschaftliche) Nutzungsinteressen nach Maßgabe von § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) aber auch durch den Genehmigungs- und Befreiungsvorbehalt nach § 4 und § 7 der Verordnung.</p> <p>- Entschädigungsansprüche entstehen nach § 68 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nur dann, wenn naturschutzrechtliche Beschränkungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann. Die Entscheidung über das Bestehen einer Entschädigungspflicht ist demnach im Befreiungsverfahren zu</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Problem der Herstellung des Einvernehmens mit der Behörde für erforderliche Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen.</p> <p>- Gebührenbefreiung für rechtmäßig wirtschaftende landwirtschaftliche Unternehmen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.</p>	<p>treffen. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 68 Bundesnaturschutzgesetz bedarf es keiner verordnungsrechtlichen Regelung.</p> <p>- Eine Einvernehmensherstellung ist im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht nicht erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 1a der Verordnung sind solche Maßnahmen, die der Feststellung und Beseitigung von Gefahren dienen zulässig. Diese sind lediglich anzuzeigen.</p> <p>- Der Landkreis ist nach § 1 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg verpflichtet Gebühren zu erheben, wenn er eine öffentliche Leistung erbringt. Um eine solche handelt es sich bei der Entscheidung über einen naturschutzrechtlichen Befreiungsantrag. Auf Antrag ist im Einzelfall jedoch Gebührenermäßigung oder -befreiung möglich. Im Rahmen der Ausübung der zulässigen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 3 der Verordnung fallen keine Gebühren an.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
3.2.2	Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall		Keine Einwendungen	
3.2.3	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklungsamt		Keine Einwendungen	
3.2.4	Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt		Keine Stellungnahme	
3.2.5	Landkreis Teltow-Fläming, SG Ordnung und Sicherheit, untere Jagd- und Fischereibehörde		Keine Einwendungen	
3.2.6	Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, SG Denkmalschutz		Keine Stellungnahme	
3.2.7	Landkreis Teltow-Fläming, Bauamt		Keine Stellungnahme	
3.3.	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung		Keine Stellungnahme	
3.4.1	Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebszentrale		<p>Wie ist die Zuständigkeit für die Verkehrssicherungspflicht geregelt?</p> <p>- Warum so starker Rückgang der Naturdenkmale ?</p>	<p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer.</p> <p>§§ 5 u. 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p> <p>- Es fand eine kritische Bewertung der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine Neubewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten, potentiellen Naturdenkmale statt.</p> <p>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde, die Quelle am Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</p> <p>-Entsprechend dem § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz können zu Naturdenkmalen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit <p>rechtsverbindlich festgesetzt werden. Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben.</p> <p>In der Kategorie der Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder („B“) galt es, auf Grund der Vielzahl der bereits festgesetzten Naturdenkmale und den vorliegenden Neuvorschlägen Auswahlkriterien festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Alter, das weit über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinausgeht, - besondere Größe und Gestalt, so dass die Bäume in Höhe und/oder Stammdurchmesser die normal bekannten Ausmaße überschreiten und durch Wuchs- und Erscheinungsform eine imponierende Gestalt einnehmen, - besondere Wuchsformen, die vom Normalbau der jeweiligen Baumart erheblich abweichen, z. B. bizarre Gestalten, Verwachsungen, mächtig ausladende Krone, Mutationen wie schlitzblättrige Buche o.ä., - nachgewiesene kulturhistorische Bedeutung, historische Hintergründe, z. B. Gerichts- und Opferbäume oder Beziehungspunkte zu geschichtlichen Ereignissen und - seltene Arten.

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			- Es fehlen Regelungen zum	<p>Konkret für die Kategorie „B“ wurde entschieden, dass in der Regel nur Eichen und Linden ab einem Stammumfang von mindestens 4 m, und Ulmen ab einem Stammumfang von mindestens 3,5 m zu berücksichtigen sind.</p> <p>Weiterhin wurde nochmals das besondere Schutzerfordernis, entsprechend § 28 Bundesnaturschutzgesetz, im Verhältnis zum gesetzlichen Alleenschutz (§ 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) bewertet.</p> <p>Eine untergeordnete Rolle spielte bei der Auswahl auch die haushaltsrechtliche Situation des Landkreises. Zuständig für Maßnahmen, die über die bloße Verkehrssicherung der Naturdenkmale hinausgehen, ist der Landkreis. Ziel solcher, zum Teil recht kostenintensiven, Maßnahmen ist der Erhalt der Naturdenkmale.</p> <p>Die Bewertung der potentiellen Objekte unter Beachtung der o.g. Kriterien ergab eine deutliche Reduzierung der Anzahl zu schützender Naturdenkmale.</p> <p>- Der ordnungsgemäße Winterdienst</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		Reg.-Nr. B0042	<p>Winterdienst (§ 3d und § 5e der Verordnung).</p> <p>- Das Naturdenkmal befindet sich nicht in der Gemarkung Blankenfelde sondern in Diedersdorf.</p>	<p>auf Straßen, Wegen und Plätzen wird in § 5 Abs. 1 f der Verordnung als zulässige Handlung definiert.</p> <p>- Die Prüfung ergab, dass die Einwendung das Naturdenkmal B0642 betrifft und die bei der Standortbeschreibung genannte Gemarkung Blankenfelde korrekt ist.</p>
3.4.2	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Baruth		<p>- Bei mehreren Bäumen und Baumgruppen bzw. Relikten natürlicher Wälder könnte die Fläche in Hektar angegeben werden, um Veränderungen besser anpassen zu können.</p>	<p>- Der Standort und die Lage der Naturdenkmale sind in der Verordnung eindeutig beschrieben und dargestellt. Den gesetzlichen Anforderungen ist damit Genüge getan worden. Im Rahmen der Aktualisierung der Verordnung im Zeitabstand von 5 Jahren kann auch eine eventuell erforderliche Korrektur aufgrund des Wegfalls einzelner Bäume einer Baumgruppe erfolgen.</p>
3.4.3	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Jüterbog		Keine Stellungnahme	
3.4.4	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Wünsdorf		<p>- Wie ist die Zuständigkeit für die Verkehrssicherungspflicht geregelt?</p>	<p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer. §§ 5 u. 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Warum so starker Rückgang der Naturdenkmale?</p>	<p>die Änderungen im Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p> <p>- Es fand eine kritische Bewertung der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine Neubewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten potentiellen Naturdenkmale statt.</p> <p>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde, die Quelle am Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</p> <p>-Entsprechend dem § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz können zu Naturdenkmalen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <p>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit rechtsverbindlich festgesetzt werden. Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben.</p> <p>In der Kategorie der Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder („B“) galt es, auf Grund der Vielzahl der bereits festgesetzten Naturdenkmale und den vorliegenden Neuvorschlägen Auswahlkriterien festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Alter, das weit über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinausgeht, - besondere Größe und Gestalt, so dass die Bäume in Höhe und/oder Stammdurchmesser die normal bekannten Ausmaße überschreiten und durch Wuchs- und Erscheinungsform eine imponierende Gestalt einnehmen, - besondere Wuchsformen, die vom Normalbau der jeweiligen Baumart erheblich abweichen, z. B. bizarre Gestalten, Verwachsungen, mächtig ausladende Krone, Mutationen wie

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>schlitzblättrige Buche o.ä., - nachgewiesene kulturhistorische Bedeutung, historische Hintergründe, z. B. Gerichts- und Opferbäume oder Beziehungspunkte zu geschichtlichen Ereignissen und - seltene Arten.</p> <p>Konkret für die Kategorie „B“ wurde entschieden, dass in der Regel nur Eichen und Linden ab einem Stammumfang von mindestens 4 m, und Ulmen ab einem Stammumfang von mindestens 3,5 m zu berücksichtigen sind.</p> <p>Weiterhin wurde nochmals das besondere Schutzerfordernis im Verhältnis zum gesetzlichen Alleenschutz (§ 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) bewertet. Eine untergeordnete Rolle spielte bei der Auswahl auch die haushaltsrechtliche Situation des Landkreises.</p> <p>Zuständig für Maßnahmen, die über die bloße Verkehrssicherung der Naturdenkmale hinausgehen, ist der Landkreis. Ziel solcher, zum Teil recht kostenintensiven, Maßnahmen ist der Erhalt der Naturdenkmale.</p> <p>Die Bewertung der potentiellen Objekte unter Beachtung der o.g.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		Reg.-Nr. B0042	<ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen Regelungen zum Winterdienst (§ 3d und § 5e der Verordnung). - Untersagung der Ausbringung von Laugen beim Winterdienst. - befindet sich nicht in der Gemarkung Blankenfelde sondern in Diedersdorf 	<p>Kriterien ergab eine deutliche Reduzierung der Anzahl zu schützender Naturdenkmale.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der ordnungsgemäße Winterdienst auf Straßen, Wegen und Plätzen wird in § 5 Abs. 1f der Verordnung als zulässige Handlung definiert. - Nur der ordnungsgemäß durchgeführte Winterdienst ist zulässig. Dazu gehört auch, dass ein Einsatz von Lauge nur dann erfolgt, wenn es die besonderen Witterungsverhältnisse erfordern. Einem Verbot der Ausbringung steht die sonst für die Verkehrsteilnehmer bestehende Gefahr für Leib und Leben entgegen. - Die Prüfung ergab, dass die Einwendung das Naturdenkmal B0642 betrifft und die bei der Standortbeschreibung genannte Gemarkung Blankenfelde korrekt ist.
4.1.a	Stadt Ludwigsfelde		Keine Einwendungen	
4.1.b	Stadt Luckenwalde		<ul style="list-style-type: none"> - Ausführlichere Begründungen zum Schutzgrund. 	<ul style="list-style-type: none"> - Diese sind im Rahmen der Verordnung nicht vorgesehen; hier wird der Unterschutzstellungsgrund nur kurz genannt. Diese ergeben sich aus § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Die

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>- B0260</p> <p>- B0173</p>	<p>- Pauschaler 5 m Schutzbereich in § 1 der Verordnung ist nicht von § 19 Brandenburgisches Naturschutzgesetz gedeckt, Probleme bei einzelnen Naturdenkmalen.</p> <p>- Im Kronentraufbereich und 5 m Schutzbereich der Stieleiche befinden sich die Gebäude des Gewerbebetriebes der Steinmeyer Mühle sowie die Verkehrsfläche der Ruhlsdorfer Chaussee.</p> <p>- Im Kronentraufbereich und 5m Schutzbereich der Bastardplatane befinden sich Verkehrsflächen (Acker-, Parkstraße,</p>	<p>untere Naturschutzbehörde hat für die unter Schutz gestellten Naturdenkmale die Gründe einzeln erfasst und dokumentiert. Die Aufnahme dieser Begründungen in die Verordnung wäre zu umfassend.</p> <p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz der Naturdenkmale möglich, die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern.</p> <p>- Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung bleiben rechtmäßig bestehende Nutzungen zulässig. Ein Schutz der Umgebung dieser Naturdenkmale ist erforderlich, denn gerade Bäume, die bereits hohen Belastungen durch Verdichtungen und Versiegelungen des Bodens ausgesetzt sind, reagieren auf Veränderungen oder einer weiteren Verschlechterung der Standortbedingungen besonders</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			Einfriedungsmauer Schulhof, Teile des Schulgeländes, Gebäude).	empfindlich. Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung sind geeignet einer solchen Veränderung vorzubeugen und die Bäume zu schützen und zu erhalten.
4.1.c	Stadt Jüterbog		<p>- Die Flurstücksbezeichnungen in den Karten erschweren deutlich die Lesbarkeit.</p> <p>- In § 5 Abs. 3 der Verordnung wird nicht deutlich in welchen Bereichen die beschriebene Nutzung zulässig ist.</p> <p>- § 6 der Verordnung regelt nicht eindeutig wer für die Verkehrssicherungspflicht u. Pflege der Naturdenkmale zuständig ist.</p>	<p>Dies ist für eine eindeutige Darstellung und Beschreibung des Standorts im Sinne von § 9 Abs. 7 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz erforderlich.</p> <p>- Alle Regelungen der Verordnung beziehen sich auf sämtliche unter Schutz gestellten Flächen und Objekte, so auch § 5 Abs. 3 der Verordnung. Die zulässigen Handlungen betreffen demnach auch den 5m Schutzbereich.</p> <p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer. Die §§ 5 u. 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgisches</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Unklar ist die Haftungs- und Kostenfrage für Schäden durch das Naturdenkmal und Maßnahmen der Schadensbeseitigung und Pflege.</p>	<p>Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p> <p>- Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen Naturdenkmale in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und im Falle einer bestehenden Gefahr darauf zu reagieren. Diese Pflicht besteht auch ohne die Unterschutzstellung.</p> <p>Die Haftung für einen Schaden der wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstanden ist, liegt demnach grundsätzlich beim jeweiligen Eigentümer. Diese geht nur dann ausnahmsweise auf die Behörde über, wenn diese aufgrund der in § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vorgeschriebenen Anzeige des Eigentümers die Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersagt. Auch Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals (damit auch die Sozialbindung des Eigentums)</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		- B0292	- Was passiert nach der Anzeige nach § 5 Abs. 2 der Verordnung? - befindet sich in der Flur 8	übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren. - Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung sind aufgrund einer Gefahr im Verzug beseitigte Bäume oder Baumteile mind. 10 Tage zur Kontrolle bereitzuhalten, um eine nachträgliche Prüfung insbesondere der Vitalität und des Zustandes des gefälltten Baumes seitens der Behörde zu ermöglichen. Die geforderten 10 Tage sind ein angemessener Zeitraum, um den Baum seitens der Behörde einer Sichtkontrolle unterziehen zu können. Diese Kontrolle soll illegalen Baumfällungen unter dem Vorwand des Vorliegens einer akuten Gefahr entgegenwirken. - Die Prüfung hat ergeben, dass die Angaben in der Verordnung fehlerhaft waren. Dies wurde korrigiert.
4.2.a	Gemeinde Niedergörsdorf		Keine Einwendungen	
4.2.b	Gemeinde Nuthe-Urstromtal		Keine Einwendungen	
4.2.c	Gemeinde Rangsdorf		Keine Einwendungen	
4.2.d	Gemeinde Zossen		Keine Stellungnahme	
4.2.e	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow		- Uneingeschränkte Erhaltungs- und Duldungspflicht (§ 7 der Verordnung) wird abgelehnt, sofern nicht ein	- Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		- B0642	Erstattungsanspruch für alle finanziellen Aufwendungen, die über den regulären Pflegeaufwand hinausgehen besteht.	<p>Naturdenkmale, hier insbesondere Bäume auf Schäden und Erkrankungen in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und im Falle einer bestehenden Gefahr darauf zu reagieren. Diese Pflicht resultiert aus § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz und bestünde auch ohne die Unterschutzstellung. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demnach dem jeweiligen Eigentümer. Diese geht nur dann ausnahmsweise auf die Behörde über, wenn diese aufgrund der in § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vorgeschriebenen Anzeige des Eigentümers die Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersagt. Auch Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals (damit auch die Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren.</p> <p>- Die Prüfung hat ergeben, dass die</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>richtig „Blankenfelde-Mahlow.</p> <p>- Bitte um Information warum diverse Naturdenkmale nicht mehr geschützt sein sollen.</p>	<p>Angaben in der Verordnung fehlerhaft waren. Dies wurde korrigiert.</p> <p>- Es fand eine kritische Bewertung der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine Neubewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten, potentiellen Naturdenkmale statt.</p> <p>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde, die Quelle am Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</p> <p>-Entsprechend dem § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz können zu Naturdenkmalen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <p>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit rechtsverbindlich festgesetzt werden. Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben.</p> <p>In der Kategorie der Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder („B“) galt es, auf Grund der Vielzahl der bereits festgesetzten Naturdenkmale und den vorliegenden Neuvorschlägen zusätzliche Auswahlkriterien festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Alter, das weit über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinausgeht, - besondere Größe und Gestalt, so dass die Bäume in Höhe und/oder Stammdurchmesser die normal bekannten Ausmaße überschreiten und durch Wuchs- und Erscheinungsform eine imponierende Gestalt einnehmen, - besondere Wuchsformen, die vom Normalbau der jeweiligen Baumart erheblich abweichen, z. B. bizarre Gestalten, Verwachsungen, mächtig ausladende Krone, Mutationen wie

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>schlitzblättrige Buche o.ä., - nachgewiesene kulturhistorische Bedeutung, historische Hintergründe, z. B. Gerichts- und Opferbäume oder Beziehungspunkte zu geschichtlichen Ereignissen und - seltene Arten.</p> <p>Konkret für die Kategorie „B“ wurde entschieden, dass in der Regel nur Eichen und Linden ab einem Stammumfang von mindestens 4 m, und Ulmen ab einem Stammumfang von mindestens 3,5 m zu berücksichtigen sind.</p> <p>Weiterhin wurde nochmals das besondere Schutzerfordernis, im Verhältnis zum gesetzlichen Alleenschutz (§ 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) bewertet. Eine untergeordnete Rolle spielte bei der Auswahl auch die haushaltsrechtliche Situation des Landkreises. Zuständig für Maßnahmen, die über die bloße Verkehrssicherungspflicht der Naturdenkmale hinausgehen, ist der Landkreis. Ziel solcher, zum Teil recht kostenintensiven Maßnahmen ist der Erhalt der Naturdenkmale.</p> <p>Die Bewertung der potentiellen Objekte unter Beachtung der o.g. Kriterien ergab eine deutliche</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				Reduzierung der Anzahl zu schützender Naturdenkmale.
4.2.f	Amt Dahme / Mark		Keine Stellungnahme	
4.2.g	Gemeinde Niederer Fläming		Keine Stellungnahme	
4.2.h	Gemeinde Baruth / Mark		Keine Stellungnahme	
4.2.i	Gemeinde Am Mellensee		Keine Stellungnahme	
4.2.j	Gemeinde Großbeeren		Keine Stellungnahme	
4.2.k	Gemeinde Trebbin		Keine Stellungnahme	
4.3.1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanung Berlin- Brandenburg		Keine Einwendungen	
4.4.1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS 7 Naturschutz		Keine Stellungnahme	
4.4.2	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Ö2 Natura 2000, Arten- und Biotopschutz		Keine Stellungnahme	
4.4.3	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht		Keine Stellungnahme	
4.4.4	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		<p>- Hinweis auf bestehende bergrechtliche Objekte, zugelassene Betriebspläne, bestehende Nutzungen.</p> <p>- Forderung der Beteiligung von Rechtsinhabern bestehender Tagebaue.</p>	<p>- Aktuell geltendes Bergrecht wird berücksichtigt, denn nach § 5 Abs. 4 der Verordnung bleiben rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse zulässig.</p> <p>- Eine solche Beteiligung fand nicht statt, denn sie ist gesetzlich nicht gefordert. Durch die nach § 9 Abs. 2 Brandenburgisches</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Hinweis auf Trassen, die das Kreisgebiet beanspruchen</p>	<p>Naturschutzausführungsgesetz festgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung erhält jeder Betroffene die Möglichkeit Anregungen und Bedenken gegen die geplante Unterschutzstellung vorzutragen.</p> <p>- Die Verordnung sieht in § 4 einen Genehmigungsvorbehalt für Freileitungen, Ver- und Entsorgungsleitungen vor.</p>
4.4.5	Landesamt für Bauen und Verkehr		Keine Stellungnahme	
4.4.7	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd		Keine Einwendungen	
4.4.8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		Keine Einwendungen	
4.4.8.2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		<p>- Bei 34 Schutzobjekten der Kategorie „B“ kann es eine Kollision mit den Bestimmungen des Denkmalschutzes geben, da diese sich innerhalb eines geschützten Denkmals befinden. Zum Erhalt der gartenkünstlerischen Komposition kann die Herstellung von Sichten die Aufastung oder Neupflanzung unter vorhandenen Bäumen erforderlich sein. Eine zusätzliche Ausschilderung ist nicht zulässig.</p>	<p>- Der als Naturdenkmale zu schützende Baumbestand in Gartendenkmalen hat neben dem denkmalschutzrechtlichen Wert einen besonders hohen naturschutzfachlichen Wert. Dass die denkmalpflegerischen Zielsetzungen nicht immer dem naturschutzrechtlichen Ziel entsprechen, ist bekannt. Daher werden denkmalgeschützte Anlagen auch nicht von den Verboten und</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				Geboten der Verordnung freigestellt. Im Einzelfall sind die konkreten naturschutzfachlichen Interessen gegen die, des Denkmalschutzes im Rahmen eines Befreiungsverfahrens abzuwägen. Es besteht gemäß § 22 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz eine Pflicht zur Beschilderung der Naturdenkmale. Im Einzelfall müssen Lösungen gefunden werden, wie eine denkmalschutzrechtlich verträgliche Beschilderung erfolgen kann.
4.5	Wehrbereichsverwaltung Ost		Keine Einwendungen	
4.6.01	Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming		Keine Stellungnahme	
4.6.02	Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld		Keine Stellungnahme	
4.6.03	Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte"		Keine Stellungnahme	
4.6.04	Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"		- Flächenabgrenzungen in der Verordnung lassen ein genaues Lokalisieren der Naturdenkmale nicht zu. Aufgrund fehlender Kennzeichnung vor Ort ist die Verordnung nur bedingt umsetzbar.	- Der Standort und die Lage der Naturdenkmale sind in der Verordnung eindeutig beschrieben und dargestellt. Der 5m Schutzbereich ist nicht Bestandteil der Darstellung in der Karte. Dies wurde durch die Neuregelung in § 1 Abs. 4 der Verordnung eindeutig geregelt. Nach erfolgter Unterschutzstellung soll zudem eine Beschilderung der Naturdenkmale vor Ort erfolgen.

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>-</p> <p>- Forderung der Aufnahme folgender Regelung in § 5 Abs. 1 der Verordnung (zulässige Handlungen) "Unterhaltungsmaßnahmen der Wasser- und Bodenverbände an unterhaltungspflichtigen Gewässern der II. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Brandenburgisches Wassergesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den Verbandgebieten liegenden Gewässer I. Ordnung gem. § 79 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Wassergesetz in der jeweils gültigen Fassung." -hilfsweise „angeordnete oder genehmigte Gewässerunterhaltungspläne der Wasser- und Bodenverbände, Pflege-, Entwicklungs-, Sanierungs-</p>	<p>Eine katastermäßige Einmessung der Schutzobjekte ist nicht erforderlich und durch die öffentliche Verwaltung nicht möglich. Sollte im Einzelfall eine konkrete Abgrenzung des Schutzbereiches aufgrund unkonkreter Bezeichnung und Beschreibung in der Verordnung nicht möglich sein, ginge dies zu Lasten der Behörde. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.</p> <p>- Da Gewässer durch diese Verordnung nicht geschützt werden, ist die Aufnahme einer solchen Regelung in die Verordnung nicht erforderlich. Sollte ein Gewässer durch die geschützte Umgebung fließen, ist in Anbetracht der Schutzwürdigkeit der mit dieser Verordnung geschützten Naturdenkmale ein gegebenenfalls erforderlicher erhöhter Aufwand für die Gewässerunterhaltung hinzunehmen. Im Einzelfall ist im Rahmen eines Befreiungsverfahrens (§ 67 Bundesnaturschutzgesetz) das naturschutzfachliche Interesse am Erhalt des Naturdenkmals und das öffentliche Interesse an der Gewässerunterhaltung (auch über Maß und Umfang) gegeneinander</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			u. Sicherungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde“.	abzuwägen.
4.6.06	Eigenbetrieb für Wasserver- und Abwasserentsorgung Baruther Urstromtal (WABAU)		Keine Stellungnahme	
4.6.07	Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"		Keine Stellungnahme	
4.6.08	Trink- und Abwasserzweckverband Luckau		Keine Stellungnahme	
4.6.09	Wasserver- u. Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde		Keine Stellungnahme	
4.6.10	Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow		Keine Stellungnahme	
4.6.11	Gewässerunterhaltungsverband, "Obere Dahme/Berste"		Keine Stellungnahme	
4.6.12	Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Umweltbeauftragter		Keine Stellungnahme	
4.6.13	Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften		Keine Stellungnahme	
4.6.14	Landesbauernverband Brandenburg e.V.		- Landwirtschaftliche Nutzfläche wird wegen Ausdehnung des Schutzbereiches erheblich verringert. - Generelle Verbote des § 3 Abs. 2 der Verordnung und die Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch das Verbot der Aufbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bedeutet Nutzungseinschränkung der Eigentums- u. Pachtflächen.	- Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Eigentümerbefugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art 14 Abs. 2 Grundgesetz dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Keine Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Entwertung der Flächen.</p> <p>- Insgesamt führt die Unterschutzstellung zu höheren Kosten und Einkommensverlusten.</p>	<p>Maßgabe von § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) sowie auf dem Wege des Genehmigungs- und Befreiungsvorbehaltes nach § 4 und § 7 der Verordnung. In § 5 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige Handlung mit den Maßgaben der Absätze 3a, 3b und 3c aufgenommen worden. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet, die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen.</p> <p>- Sollte die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen durch vorhandene Naturdenkmale erschwert sein, ist dies in Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieser und des öffentlichen Interesses am Erhalt der Naturdenkmale in der Regel hinzunehmen. Der § 7 der Verordnung bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Flächenverlust (Futterflächen) durch Beweidungsverbot im 5m Schutzbereich. Erforderlichkeit nicht erkennbar.</p> <p>- Ausweitung der Verkehrssicherungspflichten durch § 6 der Verordnung.</p>	<p>- Die Regelung zur Beweidung wurde zugunsten der Landwirtschaft aufgrund der Einwendungen insofern geändert, dass diese zulässig ist, wenn die Schutzobjekte dieser Verordnung in geeigneter Weise gegen Verbiss, Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch weidende Nutztiere geschützt werden.</p> <p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer. Die §§ 5 u. 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz angepasst</p>
4.6.15	Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.		Keine Stellungnahme	
4.6.16	Landesjagdverband Brandenburg e.V.		Keine Stellungnahme	
4.6.17	Landessportbund Brandenburg e.V.		Keine Einwendungen	
4.6.18	Kreisanglerverband Zossen e.V.		Keine Stellungnahme	
4.6.19	Kreisanglerverband Luckenwalde		Keine Stellungnahme	
4.6.20	Kreisjagdverband Teltow-Fläming		Keine Stellungnahme	

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
4.6.21	Landesanglerverband Brandenburg e.V., Hauptgeschäftsstelle Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.22	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming		Keine Stellungnahme	
4.6.23	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin		Keine Einwendungen	
4.6.24	Deutsche Telecom AG, T-Com (Stefan Engel - 030-835378810)		Keine Stellungnahme	
4.6.25	envia Mitteldeutsche Energie AG		Keine Stellungnahme	
4.6.26	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH		Keine Stellungnahme	
4.6.27	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen		Keine Einwendungen	
4.6.28	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Zentrale	B0410, B0400, B0388, B0758 B0337, B0758, B0788, B0270	<ul style="list-style-type: none"> - Angrenzend an Bundes- oder Landesstraße. - Stehen auf Straßenflurstücken. - Gewährleistung der Verkehrssicherheit hat hohen Stellenwert, daher regelmäßig Baumpflegearbeiten (Totholzabfuhr, Lichtraumprofilschnitt), Behandlung der Straßen mit Streusalz und Lauge, Straßenbauarbeiten, Behandlung von Banketten und Entwässerungsanlagen notwendig. - Zu hoher Verwaltungsaufwand, wenn für jede Maßnahme ein Antrag zu stellen ist. 	Die Regelungen der Verordnung berücksichtigen die Belange der Straßenunterhaltung und Pflege. Insbesondere gehört die Straßenunterhaltung zu den nach § 5 Abs. 1g der Verordnung zulässigen Handlungen. Auch sind Gefahrenabwehrmaßnahmen am Naturdenkmal nach § 5 Abs. 1a und Abs. 2 der Verordnung zulässig. Dazu zählt unter anderem die Totholzabfuhr. Der ordnungsgemäße Winterdienst ist nach § 5 Abs. 1f der Verordnung ebenso zulässig. Ein unter Umständen erforderlicher Mehraufwand im Rahmen eines Antragsverfahrens für Pflegeschnittmaßnahmen ist in Anbetracht der Schutzwürdigkeit der

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				Naturdenkmale hinzunehmen.
4.6.29	Brandenburgisches Museum für Ur- und Frühgeschichte		Keine Stellungnahme	
4.6.30	Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)		Keine Stellungnahme	
4.6.31	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung- und verwertung mbH		Keine Stellungnahme	
4.6.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Potsdam, Bereich Verwaltungsaufgaben		Keine Einwendungen	
4.6.33	EWE AG Betriebsleitung Brandenburg		- Betreiber von Erdgas-Hochdruckleitungen, Erdgas-Mitteldruckleitungen, Telekommunikationsleitungen weist auf Einschränkungen im 8m breiten Schutzstreifen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen hin.	- Die Verordnung sieht einen Genehmigungsvorbehalt für Freileitungen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie für Frei- und Erdverkabelungen in § 4 der Verordnung vor.
4.6.34	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V., Geschäftsstelle		Keine Stellungnahme	
4.6.35	Industrie- und Handelskammer Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.36	Handwerkskammer Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming		Keine Einwendungen	
4.6.38	E.ON edis AG		- Forderung, dass das Ausführen von Arbeiten jeglicher Art an den Anlagen gewährleistet sein muss; - Leitungsgefährdender Bewuchs muss jederzeit ohne Beantragung von Ausnahmegenehmigungen entfernt werden können.	- Der § 4 Abs. 1 der Verordnung bietet die Möglichkeit der Erteilung einer Genehmigung von den Verboten der Verordnung für die Neuverlegung oder Veränderung der angeführten Stromleitungen und -anlagen.

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>In den vergangenen Jahren traten diesbezüglich keine Probleme auf, insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit Freileitungen. Dies resultiert sicher daraus, dass die Freileitungen in der Regel in Höhen geführt werden, in der die Leitungen kaum durch Bewuchs behindert werden. Sollte die Unterhaltung von Freileitungen durch vorhandene Naturdenkmale dennoch erschwert sein, ist dies in Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieser in der Regel hinzunehmen.</p>
4.6.39	EMB Erdgas, Mark Brandenburg GmbH		Keine Stellungnahme	
4.6.40	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH&Co.KG		Keine Stellungnahme	
4.6.41	Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V.		<p>- Ablehnung des Umgebungsschutzes, da generell massive Beeinträchtigung durch die Verbote.</p>	<p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz der Naturdenkmale möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht ausreichend, weil Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischer- u. organischer Düngemittel = eingeschränkte Nutzung, Ertragsminderung.</p> <p>- Extensive Bewirtschaftung Umgebungsschutzbereich hat zur Folge starke Verunkrautung und ist somit Brutstätte für Schädlinge und Krankheitserreger mit negativen Auswirkungen auf den Kulturpflanzenbestand.</p>	<p>- Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, denn dieser enthält naturschutzfachliche Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung. Die gesetzlichen Anforderungen sind verbindliche Pflichten und stellen eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums (Artikel 14 Grundgesetz) dar. Die Verordnung lässt eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 5 Abs. 3 der Verordnung genannten Einschränkungen grundsätzlich zu. Eine individuelle Abstimmung mit einzelnen Nutzern insbesondere wegen der starken Verunkrautung einer Fläche wäre im Rahmen eines Befreiungsverfahrens möglich. In § 5 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige Handlung mit den Maßgaben der Abs. 3a, 3b und 3c der Verordnung aufgenommen worden. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> - Flächenverlust durch Auszäunung von Weideflächen. - Trotz Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung keine Ausgleichsregelung vorgesehen. 	<p>und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale zu beeinträchtigen und zu schädigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung zur Beweidung wurde zugunsten der Landwirtschaft aufgrund der Einwendungen insofern geändert, dass diese zulässig ist, wenn die Schutzobjekte dieser Verordnung in geeigneter Weise gegen Verbiss, Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch weidende Nutztiere geschützt werden. - Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Eigentümerbefugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) sowie im Wege des Genehmigungs- und Befreiungsvorbehaltes nach § 4 und

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Zusätzliche Pflichten durch die §§ 6 und 7 der Verordnung ohne finanziellen Ausgleich.</p>	<p>§ 7 der Verordnung. Entschädigungsansprüche entstehen nach § 68 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nur dann, wenn naturschutzrechtliche Beschränkungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann. Die Entscheidung über das Bestehen einer Entschädigungspflicht ist demnach im Befreiungsverfahren zu treffen. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 68 Bundesnaturschutzgesetz bedarf es keiner verordnungsrechtlichen Regelung.</p> <p>- Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück Naturdenkmale, hier insbesondere aber Bäume auf Schäden und Erkrankungen in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und im Falle einer bestehenden Gefahr darauf zu reagieren. Diese Pflicht resultiert aus § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz und bestünde auch ohne die Unterschutzstellung. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>demnach dem jeweiligen Eigentümer. Diese geht nur dann ausnahmsweise auf die Behörde über, wenn diese aufgrund der in § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vorgeschriebenen Anzeige des Eigentümers die Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersagt. Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmale (damit auch die Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren.</p>
4.8.2	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs mbH, Niederlassung Berlin-Brandenburg		Keine Stellungnahme	
6.1	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände und BUND		- Fordert die Aufnahme der Formulierung in § 5 Abs. 3 der Verordnung „.... außerhalb des Kronentraufbereiches“.	- § 5 Abs. 3 der Verordnung lässt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutzten Flächen zu. Da die landwirtschaftliche Bodennutzung nach der Verordnung aus dem Jahr 2004 im Kronentraufbereich nicht gestattet war, ist die

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Widerspruch zwischen § 3f der Verordnung und § 5e der Verordnung. – Das Ausbringen von Laugen an Naturdenkmalen muss untersagt werden.</p> <p>- Grundsätzliche Ablehnung der Verringerung der Anzahl der Naturdenkmale</p> <p>- Eine erhöhte Gefährdung der bis heute bewahrten Naturgüter (siehe auch aktuelle Baumschutzsatzung) ist zu befürchten.</p> <p>- Kritik an der Herabsetzung Stammumfang und Nichtbewertung von nachgewiesener kulturhistorischer Bedeutung.</p>	<p>ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auch nach der neuen Verordnung nur außerhalb des Kronentraufbereichs möglich. Eine Aufnahme der geforderten Formulierung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>- Der ordnungsgemäße Winterdienst auf Straßen, Wegen und Plätzen wird in § 5 Abs. 1f der Verordnung als zulässige Handlung definiert. Nur der ordnungsgemäß durchgeführte Winterdienst ist zulässig. Dazu gehört auch, dass ein Einsatz von Lauge nur dann erfolgt, wenn es die besonderen Witterungsverhältnisse erfordern. Einem Verbot der Ausbringung steht die sonst für die Verkehrsteilnehmer bestehende Gefahr für Leib und Leben entgegen.</p> <p>- Es fand eine kritische Bewertung der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine Neubewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten, potentiellen Naturdenkmale statt.</p> <p>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde, die Quelle am Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</p> <p>-Entsprechend dem § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz können zu Naturdenkmalen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit <p>rechtsverbindlich festgesetzt werden. Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben.</p> <p>In der Kategorie der Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder („B“) galt es, auf Grund der Vielzahl der bereits festgesetzten Naturdenkmale und den vorliegenden</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>Neuvorschlägen Auswahlkriterien festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Alter, das weit über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinausgeht, - besondere Größe und Gestalt, so dass die Bäume in Höhe und/oder Stammdurchmesser die normal bekannten Ausmaße überschreiten und durch Wuchs- und Erscheinungsform eine imponierende Gestalt einnehmen, - besondere Wuchsformen, die vom Normalbau der jeweiligen Baumart erheblich abweichen, z. B. bizarre Gestalten, Verwachsungen, mächtig ausladende Krone, Mutationen wie schlitzblättrige Buche o.ä., - nachgewiesene kulturhistorische Bedeutung, historische Hintergründe, z. B. Gerichts- und Opferbäume oder Beziehungspunkte zu geschichtlichen Ereignissen und - seltene Arten. <p>Konkret für die Kategorie „B“ wurde entschieden, dass in der Regel nur Eichen und Linden ab einem Stammumfang von mindestens 4 m, und Ulmen ab einem Stammumfang von mindestens 3,5 m zu berücksichtigen sind.</p> <p>Weiterhin wurde nochmals das</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- BUND zweifelt im Zusammenhang mit den ehemaligen Naturdenkmalen an, dass diese durch die Baumschutzverordnung ausreichend geschützt sind, da die Baumschutzverordnung Bäume auf Grundstücken mit max. 2 Wohneinheiten nicht schützt.</p>	<p>besondere Schutzerfordernis, im Verhältnis zum gesetzlichen Alleenschutz (§ 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) bewertet. Eine untergeordnete Rolle spielte bei der Auswahl auch die haushaltsrechtliche Situation des Landkreises. Zuständig für Maßnahmen, die über die bloße Verkehrssicherung der Naturdenkmale hinausgehen, ist der Landkreis. Ziel solcher, zum Teil recht kostenintensiven Maßnahmen ist der Erhalt der Naturdenkmale. Die Bewertung der potentiellen Objekte unter Beachtung der o.g. Kriterien ergab eine deutliche Reduzierung der Anzahl zu schützender Naturdenkmale.</p> <p>- Es besteht auch seitens der Kommunen eine Eigenverantwortung und die Möglichkeit der Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen entsprechend § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz. Der Stammumfang der nun nicht mehr als Naturdenkmale geschützten Bäume ist in der Regel so groß, dass die Freistellung laut</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>Neuvorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stieleichenallee, Rangsdorf, Kurparkallee - Platanenallee, Zossen, Straße zwischen OT Dabendorf und Glienick - Warum wurden die Vorschläge zur Ausweisung von Naturdenkmale von Herrn Ludwig nicht ins Verfahren 	<p>Baumschutzverordnung nicht zutrifft. Auch die Baumarten entsprechen den nicht Freigestellten der Baumschutzverordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Schutz ist ausreichend durch den § 29 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz geregelt; eine hohe artenschutzrechtliche Relevanz ist zu bestätigen. Die Prüfung ergab, dass die bereits genannten Kriterien für die Auswahl der Naturdenkmale nicht erfüllt waren. - Ein Schutz ist ausreichend durch den § 29 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz geregelt; eine hohe artenschutzrechtliche Relevanz ist zu bestätigen. Die Prüfung ergab, dass die bereits genannten Kriterien für die Auswahl der Naturdenkmale nicht erfüllt waren. - Vorschläge wurden, wie alle anderen Neuvorschläge, geprüft, eine Schutzwürdigkeit konnte nicht

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			aufgenommen?	festgestellt werden.
6.2	BUND		Keine gesonderte Stellungnahme (siehe NABU)	

- Insgesamt gingen zu der Verordnung 32 Stellungnahmen ein; davon - 16 Einwendungen per 16.08.2012
- Im Zeitraum zwischen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (11.06.2012 bis 17.07.2012) sowie der Abwägung der Hinweise und Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und dem öffentlichen Auslegungsverfahren für die Unterschutzstellung der Naturdenkmale (18.11.2013 bis 18.12.2013), trat das Brandenburgische Naturschutzgesetz außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes am 01.06.2013 änderte sich die gesetzliche Regelung zur Zuständigkeit der Verkehrssicherheit für die Naturdenkmale.
- Die öffentliche Auslegung erfolgte mit Unterlagen, die den aktuellen Gesetzesvorgaben angepasst wurden.
- Da durch das öffentliche Auslegungsverfahren alle Bürger, Betriebe und Institutionen nochmals die Möglichkeit erhielten, Einwände und Anregungen vorzubringen, erfolgt keine Schlechterstellung der der beteiligten Träger der öffentlicher Belange. Die geänderte Regelung der Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit für Naturdenkmale stellt keine Verschärfung der Verordnung dar, da sich diese direkt aus dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz ergibt (§ 29 Abs.4).